

Standortrichtlinie

Nr.: 7/1

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt für alle im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen, sowie ihren Beauftragten den Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Grundwasserbewirtschaftung:

Titel: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Grundwasserbewirtschaftung

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Netze (CPG/N)

Gültig ab: 01.09.2003 (geändert zum 01.02.2022)

Inhalt:

1. Grundsatz
2. Wasserversorgung
3. Abwasserentsorgung
- 4.1 Technische Eingriffe in den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- 4.2 Technische Eingriffe in den Betrieb von Abwasseranlagen
5. Grundwasserhaltung
6. Ansprechpartner
7. Sonstiges

Formulare

- 7.1.1 Anmeldung für die Wasserversorgung
- 7.1.2 Hydrantengenehmigung I
- 7.1.3 Hydrantengenehmigung II
- 7.1.4 Anmeldung für die Abwasserentsorgung/Beantragung einer Einleitgenehmigung
- 7.1.5 Beantragung einer Einleitgenehmigung für Rückbau- und Sonderabwässer

1. Grundsatz

Diese Standortrichtlinie gilt auf dem Territorium des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Im Chemiepark obliegen die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Grundwasserbewirtschaftung (außer Bauwasserhaltungen) dem Bereich Netze der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG).

Die Wasserver- und -entsorgung im Chemiepark basiert auf Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (AVB/AEB).

Für alle Angelegenheiten im Bereich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Grundwasserbewirtschaftung stehen die in Pkt. 6 genannten Ansprechstellen zur Verfügung.

2. Wasserversorgung

Die Versorgung erfolgt über das von der CPG betriebene Brauch- bzw. Trinkwassernetz bis zum entsprechenden Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Ansiedlers.

Löschwasser wird über Hydranten des Brauchwassernetzes bereitgestellt und damit der Grundschutz im Rahmen der vorhandenen Bebauung gesichert.

Neue Wasserentnahmen oder Veränderungen vorhandener Anschlüsse werden bei der CPG mit dem beigefügten Formular 7.1.1 beantragt. Für die Anmeldung von Hydrantenbenutzungen werden die Formulare 7.1.2 und 7.1.3 „Hydrantengenehmigung“ verwendet. Die Auswahl der Formulare richtet sich nach der beabsichtigten Entnahmedauer.

Anmeldepflichtig sind auch neue Bedarfsanforderungen und wesentliche Änderungen bereits angemeldeter Wasserentnahmen.

3. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die von der CPG betriebenen Netze (Rein- und Schmutzabwassernetz sowie im Areal A zusätzlich das Sanitärabwassernetz) ab dem entsprechenden Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Ansiedlers.

Bei der Abwassereinleitung in das Rein- oder Schmutzabwassernetz der CPG müssen die in den AEB enthaltenen Einleitgrenzwerte eingehalten werden.

Das Versickern von Niederschlagswässern ist aufgrund der Grundwassersituation in den Arealen A bis E nicht gestattet.

Um die anfallenden Abwässer nach § 78 WG LSA¹⁾ ordnungsgemäß über die Abwasseranlagen der CPG beseitigen zu können, muss vor Beginn der Abwassereinleitung eine Chemiepark-interne Erlaubnis eingeholt werden, die Pflicht zur Einholung der Indirekteinleitergenehmigung bei der unteren Wasserbehörde bleibt davon unberührt.

¹⁾ Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Einleitgenehmigungen sind unter Verwendung des Formblattes „Anmeldung für die Abwasserentsorgung / Beantragung einer Einleitgenehmigung“ nach Formular 7.1.4 beim Bereich Netze der CPG (☎ 03493 5155-230) zu beantragen.

Für die Beantragung einer Einleitgenehmigung für Rückbau- und Sonderabwässer ist das Formular 7.1.5 zu verwenden.

Mit dem Bereich Netze der CPG ist abzustimmen, ob im Einzelfall Abwasservorbehandlungsmaßnahmen erforderlich sind.

4.1 Technische Eingriffe in den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

Im Zusammenhang mit der Neuverlegung von Leitungen, Reparaturen, Abblindungen oder ähnlichen Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen kann die ordnungsgemäße Wasserversorgung behindert und Dritte nachteilig beeinträchtigt werden.

Damit hieraus resultierende Versorgungsschwierigkeiten sowie rechtliche Konsequenzen vermieden werden können, muss der Bereich Netze der CPG über alle Eingriffe in den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen vorab informiert und dessen Zustimmung eingeholt werden. Dies gilt auch für Eingriffe in betriebliche Wasserversorgungsanlagen auf den Grundstücken der Ansiedler, die Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen der CPG haben können.

4.2 Technische Eingriffe in den Betrieb von Abwasseranlagen

Im Zusammenhang mit der Neuverlegung von Leitungen, Reparaturen, Abblindungen oder ähnlichen Arbeiten an Abwasseranlagen können die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung behindert, Gewässer gefährdet und Dritte nachteilig beeinträchtigt werden. Bei Arbeiten am und im Kanalsystem kann es zu Veränderungen im Fließverhalten des Abwassers kommen, wie z. B.

- Erhöhung oder Verminderung der Fließgeschwindigkeit,
- Aufstau des Abwassers in den Abwasseranlagen,
- Umkehr der Fließrichtung in den Abwasseranlagen.

Als Folge dieser Veränderungen, aber auch durch direkte bauliche Tätigkeiten in den Abwasseranlagen sowie durch den Einsatz von Söffelpumpen, werden sedimentierte Abwasserinhaltsstoffe mobilisiert, was zu einer z. T. deutlichen Erhöhung der Schädlichkeit des zu entsorgenden Abwassers führen kann. Aufstausituationen, die mit einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit einhergehen, führen zu einer verstärkten Sedimentation von Feststoffpartikel aus dem Abwasser. In diesen Fällen tritt eine Qualitätsverschlechterung des Abwassers erst nach Beendigung der Arbeiten nach der Beseitigung des Aufstaus ein.

Um hieraus resultierende Entsorgungsschwierigkeiten sowie rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, ist die Zustimmung des Bereiches Netze der CPG zu Eingriffen in den Betrieb der Abwasseranlagen im Vorfeld einzuholen. Die Zustimmungspflicht besteht auch bei Eingriffen in betriebliche Abwasseranlagen auf den Grundstücken der Ansiedler, die Auswirkungen auf die Abwasseranlagen der CPG haben können.

5. Grundwasserhaltungen

Grundwasserhaltungen (Entnahme und Einleitung) sind gemäß § 8, Abs. 1 in Verbindung mit § 9, Abs. 1, Nr. 5 WHG generell wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

Im Chemiepark können Grundwasserhaltungen aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Grundwasserabsenkungen zum Zwecke des Gebäude- und Anlagenschutzes,
- Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen (siehe Standortrichtlinie Nr. 7.2).

Die Beantragung von Grundwasserabsenkungen zum Zwecke des Gebäude- und Anlagenschutzes erfolgt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Dies kann entweder durch den Ansiedler selbst bzw. dessen Nachauftragnehmer oder aber in Beauftragung durch den Gewässerschutzbeauftragten der CPG (Abteilung Umweltschutz) geschehen.






In jedem Fall muss jedoch die CPG (Abteilung Grundwasser, Bereich Netze) rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahmen, über die örtliche Lage und den Umfang der Grundwasserabsenkung informiert werden.

Vor Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Abwasseranlagen der CPG muss, wie für die Abwasserentsorgung, eine Chemiepark-interne Genehmigung eingeholt werden.

Zum Zwecke des Grundwassermonitorings ist im Chemiepark ein Grundwassermessstellennetz installiert worden.

Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind bei Baumaßnahmen zu sichern und zu erhalten. Umbauten, Umsetzungen und Rückbau von Messstellen sind mit der Abteilung Grundwasser des Bereiches Netze abzustimmen.

6. Ansprechstellen

- | | | | |
|----------------------------|--------|---|----------------|
| • Bereich Netze | CPG/N |  | 03493 5155-210 |
| - Abt. Wasserversorgung/ | | | |
| - Abwasserentsorgung | CPG/NA |  | 03493 5155-220 |
| - Abt. Grundwasser | CPG/NG |  | 03493 5155-240 |
| • Bereich Altlasten/Umwelt | CPG/TU |  | 03493 5155-270 |
| Gewässerschutzbeauftragter | |  | 03493 5155-271 |

7. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.